

Benutzungsordnung für die Sportstätten des Amtes Schenefeld in Schenefeld

§ 1 Allgemeines

1. Zu den Sportanlagen gehören:
Die Sporthalle, die Turnhalle, der Gymnastikraum, die Lehrschwimmhalle und der Sportplatz mit der Laufbahn und Nebenanlagen.
2. Die Sportanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Sie stehen außerdem den im Amtsbereich ansässigen Sportvereinen zur Verfügung.
3. Daneben können sie für besondere Veranstaltungen bereitgestellt werden.
4. Die Veranstaltungen des Amtes und der Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld haben in jedem Fall Vorrang i. V. m. § 2 Abs. 4.
5. Der Amtsdirektor ist für alle mit der außerschulischen Nutzung der Sportanlagen zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Anträge sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich über die Grund- und Gemeinschaftsschule beim Amt Schenefeld einzureichen.

§ 2 Überlassung und Nutzung

1. Vereinen und Sportgruppen können die Anlagen montags – freitags von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr und samstags sowie an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr überlassen werden.
2. Die Benutzungszeit der Hallen endet um 22.00 Uhr. Dusch- und Umkleideräume müssen bis 22.30 Uhr verlassen werden.
3. Während der Schulferien können die Sporthallen nur mit Einschränkungen genutzt werden. Dusch- und Umkleideräume stehen nicht zur Verfügung, außer einem Umkleideraum als Durchgang. Die Reinigung in den Ferien obliegt den Benutzern. Die Sporthallen werden seitens der Amtsverwaltung durch eine Fachfirma einmal wöchentlich gereinigt. Wird die restliche Reinigung von den Benutzern nicht oder nicht in ausreichendem Umfang ausgeführt, so wird die Reinigung durch die Amtsverwaltung vorgenommen. Die Reinigungskosten sind in diesen Fällen von den Benutzern zu tragen.
4. Die Nutzung der Sportanlagen muss bei der Amtsverwaltung beantragt werden. Die Anträge sind vorher mit der Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld abzustimmen. Die Genehmigung erteilt die/der Amtsdirektor/in. Die Koordinierung der Anträge der Vereine erfolgt durch die Schenefelder Turnerschaft. Hallenbenutzungspläne und Spielpläne einzelner Sportarten gelten als Antrag. Für regionale und überregionale Großveranstaltungen sowie schulische Veranstaltungen können die Hallenbenutzungspläne und Spielpläne mindestens 6 Wochen vor dem Termin entschädigungslos widerrufen werden.

5. Die Benutzungserlaubnis kann bei Nichteinhaltung der Hallenordnung nach einmaliger schriftlicher Abmahnung durch den Amtsdirektor für Einzelpersonen und für Sportgruppen widerrufen werden.
6. Spiel- und Sportgeräte können benutzt werden. Kanus können einschließlich Kanutrailer und Zubehör gegen ein in der Entgeltsatzung festgelegtes Entgelt an Vereine aus dem Amtsgebiet ausgegeben werden.
7. Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden.
8. Die Benutzung des Sportplatzes kann, wenn die Gefahr einer bleibenden Schädigung der Grasnarbe besteht, von der/dem Amtsdirektor/in untersagt werden. Vorher ist eine Besichtigung durch einen Beauftragten des Amtes Schenefeld oder der Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld und des Veranstalters durchzuführen.

§ 3 Aufsicht

1. Die Benutzung der Sporthalle ist nur in Anwesenheit der Übungsleiterin/des Übungsleiters oder einer Aufsichtsperson zulässig. Diese sollen volljährig sein.
2. Die Übungsleiterin/der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung der Ordnung im gesamten Hallenbereich (Umkleideräume, Duschen, Flure, Halle) verantwortlich. Ebenso hat sie/er nach jeder Sportstunde die Eintragung ins Hallenbuch persönlich vorzunehmen. Durch Benutzung entstandene Schäden sind ins Hallenbuch einzutragen.
3. Die Sportstätten dürfen nur in Sportbekleidung betreten werden. Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, die Benutzer und die Besucher zur Ordnung und Sauberkeit anzuhalten. Fahrzeuge aller Art sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Rauchen ist in den Hallen und Umkleideräumen nicht gestattet.
4. Den Anordnungen der Hallenaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 4 Ordnung und Verhalten

1. Die Schulleiterin/der Schulleiter oder eine von ihr/ihm beauftragte Person übt das Hausrecht aus.
2. Die Sportstätten einschließlich der Geräte und Einrichtungen werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Sie sind pfleglich zu behandeln. Eine unsachgemäße Benutzung ist untersagt. Für die ordnungsgemäße Benutzung ist die Übungsleiterin/der Übungsleiter verantwortlich, z. B. das Ausschalten des Lichtes, das Abschießen.

3. Zur Schonung des Hallenbodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen.
4. Nach Ablauf der Benutzungszeit sind alle Geräte wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
5. Die Hallen dürfen nur in Hallenschuhen mit nichtfärbender Sohle oder ähnlichem sportgerechten Schuhzeug betreten werden.
6. Das Umkleiden und das Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
7. Bei der Benutzung der Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken.
8. Benutzer der Sportanlagen, die dieser Ordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung oder dem Betreten der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 5

Nichtsportliche Veranstaltungen

1. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die/den Amtsdirektor/in.
2. Für den notwendigen Auf- und Abbau ist die Veranstalterin/ der Veranstalter zuständig. Durch diese Arbeiten darf der normale Schul- und Sportbetrieb nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus beeinträchtigt werden.
3. Sie/er hat für den dadurch zusätzlichen Brandschutz zu sorgen.
4. Der Hallenfußboden ist durch das Auslegen von Teppichboden zu schützen.

§ 6

Wirtschaftliche Tätigkeit

1. Für sportliche und nichtsportliche Veranstaltungen ist für den gastronomischen Betrieb eine Genehmigung zu beantragen.
2. Aufstellen und Anbringen von Werbemitteln zum ständigen Verbleib ist nur mit Genehmigung der/des Amtsdirektors/in erlaubt.

§ 7

Haftung

1. Die Veranstalterin/ der Veranstalter haftet für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden an Gebäuden und Einrichtungen und für

Schäden, die Dritten anlässlich der Veranstaltung entstehen. Gleiches gilt für Schäden, die an und durch das Benutzen der Kanus, des Kanutrailers und des Zubehörs entstehen.

2. Das Amt als Träger wird ausdrücklich von Ansprüchen Dritter freigestellt, soweit sie nicht auf Gebäude- oder Einrichtungsschäden zurückzuführen sind.
3. Das Amt empfiehlt der Veranstalterin/dem Veranstalter oder Nutzer der Kanus, des Kanutrailers und des Zubehörs, eine veranstaltungsbezogene Haftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Der Träger haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, für abgelegte Kleidungsstücke oder andere abgelegte Sachen.

§ 8 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sportanlagen und der Kanus, des Kanutrailers und des Zubehörs erhebt das Amt Schenefeld ein Benutzungsentgelt. Die Höhe des Benutzungsentgeltes wird durch eine Entgeltsatzung festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Juni 2009 außer Kraft.

Andreas Faust
(Amtdirektor)